



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 40

Ausgegeben in Osterode am Harz am 06.12.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallgebührensatzung	609
Abfallsatzung, 17. Nachtrag	619
Bürgerentscheid am 02.12.2012, Ergebnis	623

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wieda

Straßenausbaubeitragssatzung	624
------------------------------	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 18.12.2012	636
Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport, Sitzung am 17.12.2012	637
Ratssitzung am 20.12.2012	638

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 11.12.2012	639
---------------------------	-----

Stadt Osterode am Harz

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 1. Änderung	640
Bebauungsplan Nr. 3 "An der Bremke", Ortsteil Petershütte, 1. Änderung, Satzungsbeschluss	642
Bebauungsplan Nr. 42 "Bahnhofstraße/ Marienvorstadt/Eisenbahnlinie Seesen - Herzberg", 2. Änderung, Satzungsbeschluss	644
Straßen, Widmung von Straßenflächen	646
Straßenreinigungsgebührensatzung, 9. Änderung	649

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH

Jahresabschluss 2011	650
----------------------	-----

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Jahresabschluss 2011	652
----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall -) vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 99a), einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der TA Siedlungsabfall, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das Volumen der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfuhrungen und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,54 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,77 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,89 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	63,98 Euro
60 l =	70,21 Euro
80 l =	76,44 Euro

bis einschließlich 200 l = 101,17 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 26,97 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 59,93 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	26,70 Euro
b)	40 l =	35,60 Euro
c)	60 l =	53,40 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	21,27 Euro
b)	770 l Füllraum	62,54 Euro
c)	1.100 l Füllraum	89,38 Euro
d)	4.500 l Füllraum	327,76 Euro.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfest, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	27,02 Euro
b)	770 l Füllraum	74,34 Euro
c)	1.100 l Füllraum	106,29 Euro
d)	4.500 l Füllraum	352,74 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate. Bei Restabfallbehältern mit geringerem Füllraum ist eine saisonbedingte Nutzung nicht möglich. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 6,8 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden sich nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 5,19 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4 und 11 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 33,20 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,32 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum	=	39,00 Euro
2.	alle anderen	=	19,25 Euro.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- für den Erstanschluss eines Grundstücks
- für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus

- d. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- f. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- 1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m auf 80 % der Grundgebühr
- 2. bei Entfernungen über 500 m auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 91,10 Euro.

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 3,27 Euro pro Jahr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülledeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	84,72	16,94
II	127,08	25,42
II a	154,27	30,85
II b	196,63	39,33
III	476,24	95,25

IV	595,30	119,06
IV a	622,49	124,50
V	307,94	61,59

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)

Kompostierbarer Abfall	58,91 Euro	11,78 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	27,65 Euro	5,53 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	56,35 Euro	11,27 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	59,23 Euro	11,85 Euro.

Die Gebühren für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben.

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

Für asbesthaltigen Straßenaufbruch (170605 – asbesthaltige Baustoffe) wird die Gebühr für 170301 (kohlenteerhaltige Bitumengemische) bzw. für 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 5,89 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,40 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, so werden diese

Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühr für die Sonderabfallkleinmengen beträgt 4,41 Euro je kg bzw. l zzgl. des jeweiligen Entsorgungspreises; die Entsorgungspreise werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 9,68 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,59 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	3,60 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	5,32 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	25,12 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,34 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	155,42 Euro

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 12,51 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen		
	ohne Felge	1,87 Euro
	mit Felge	4,57 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	3,48 Euro
	mit Felge	7,85 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	6,89 Euro
	mit Felge	15,49 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a) einen Sack mit 10 mm-Absiebung 2,57 Euro je Stück.

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	2,84 Euro pauschal
b)	ab	201 kg bis 1.000 kg	mit 10 mm-Absiebung	14,19 Euro /t
c)	ab	1.001 kg	mit 10 mm-Absiebung	12,58 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	3,28 Euro pauschal
ab	201 kg	16,40 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt 7,32 Euro/Sack.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 6,81 Euro/Stück, |
| b) | 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 10,24 Euro/Stück. |

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes in Höhe von 19,36 Euro für den Radlader mit 34,14 Euro, für die Raupe mit 35,43 Euro, für den Gabelstapler mit 27,84 Euro, für den Pickup 26,13 Euro und für den LKW mit 34,67 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13 und 16) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 15) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15 und 16) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12 und 15) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7, 12 und 15 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für die Gebühr können auf die Gebührenschild des Abs. 3 Satz 1 vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung der Lastschrift nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühren ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige

Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 28.11.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißlreiter

Gero Geißlreiter

Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Sechzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 723) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG)“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 7 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 7 bis 10 KrWG“ und die Wörter „§§ 10 bis 12 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 15 bis 16 KrWG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gemäß § 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird ein neuer letzter Satz angefügt:

„Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 15 Abs. 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „zugelassenen“ die Wörter „mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird ein neuer letzter Satz angefügt:

„Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich

kein Anspruch auf Leerung. Eine Kennzeichnung des Abfallbehälters erfolgt in jedem Fall.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 41 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 48 KrWG) ersetzt.

6. § 14 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.07.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 293) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Restabfallbehälter“ die Wörter „(komplett grau)“ eingefügt.

b) In § 1 Abs. 1 Nummer 4 wird hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Wörter „(komplett blau)“ eingefügt.

c) In Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Abfallbehälter nach Nummer 1 und 4 besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.“

d) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verlust“ die Wörter „des Abfallbehälters, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers“ eingefügt.

e) In Abs. 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ die Wörter „mit 28-täglicher Abholung“ eingefügt.

f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nummer 1 und 4 mit einem Volumen bis 240 l gebührenpflichtig mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die gebührenpflichtige oder deren beauftragte Person erhält grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung des Abfallbehälters zurückzugeben.“

8. In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Wertstofftonne“ das Wort „oder Altkleidersammlung“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung“ durch die Wörter „gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

b) Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„§ 6 Abs. 2 andere Restabfallbehälter als nach § 15 zugelassenen zur Abholung bereitstellt,“

- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 29 werden zu den Nummern 8 bis 30.
10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Erläuterung zur Spalte 1 der Anlage 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 8 des KrW/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 1 wird gestrichen und die bisherige Fußnote 2 wird zur Fußnote 1
11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert
- a) In der Erläuterung zur Spalte 1 der Anlage 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 8 des KrW/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG“ ersetzt.
- b) Die Zeilen der nachfolgenden Abfallschlüssel werden wie folgt gefasst:

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IV a	§ 3 (3)
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	I	III	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II	IV	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II	IV	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II	IV	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	II b	IV a	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	II b	IV a	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	II b	IV a	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	II a	IV a	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Siebzehnte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Siebzehnten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 28.11.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißleiter

Gero Geißleiter

Bekanntmachung

des Kreisabstimmungsleiters
für den Bürgerentscheid am 02.12.2012
im Landkreis Osterode am Harz

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Kreisabstimmungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2012 das endgültige Ergebnis des Bürgerentscheids am 02.12.2012 wie folgt festgestellt hat:

Stimmberechtigte	65.052	
Abstimmende	24.120	37,08 %
Ungültige Stimmzettel	91	
Gültige Stimmzettel/Stimmen	24.029	
gültige Ja-Stimmen	14.042	
gültige Nein-Stimmen	9.987	

Nach § 33 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 NKomVG ist der Bürgerentscheid verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der nach § 48 NKomVG Wahlberechtigten beträgt. Nach § 33 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG gilt § 32 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG entsprechend, sodass die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich ist. Das sind 65.784 Wahlberechtigte.

- 25 Prozent der Wahlberechtigten der letzten Kreiswahl sind 16.446 Stimmen.
- Die Mehrheit der gültigen Stimmen sind 12.015 Stimmen.

Es ist festzustellen, dass die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, diese Mehrheit aber nicht mindestens 25 Prozent der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten beträgt und der Bürgerentscheid somit nicht verbindlich ist. Dem Bürgerbegehren ist damit nicht entsprochen.

Osterode am Harz, den 06.12.2012

Der Kreisabstimmungsleiter

Siegfried Pfister

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

S a t z u n g

**über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Wieda**

(Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992 S. 27), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wieda am 26.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt -sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können- zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen)- insgesamt, in Abschnitten oder Teilen -nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen)
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
 3. die Freilegung der Fläche,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen,
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
 10. Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sind die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 70 %
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind, 35 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere

- | | |
|---|------|
| Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 45 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 65 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 45 % |
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- | | |
|--|------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind, | 20 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, | 45 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen, | 55 % |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, 70 %
5. bei Fußgängerzonen 45 %
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitte davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung

angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und Nr. 3b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,0000
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000

6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt als Vollgeschossezahl die höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, 0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

- e) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,

3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen (auch Standspuren) oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,
12. den Ausbau von Busbuchten oder Bushaltestellen oder einer von mehreren,
13. den Ausbau der Böschungen, Schutz- und Stützmauern oder einer von mehreren

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähige Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die Technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer

Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

§ 14 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2. Auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten -vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen- auf deren/dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wieda vom 27.08.2002 einschließlich der I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wieda vom 22.06.2010 außer Kraft.

Wieda, den 26.07.2012

Stellv. Gemeindedirektor

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 04.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 18. Dezember 2012, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanzausschusses statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2013
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)
- Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014
 - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014
 - c) die 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung – der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2010 und 2011
 - b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2010 und 2011
 - c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2013 – 2014 sowie
 - d) die 7. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG
 - a) Zweckbindungsring 709 Produkt 545-02 – Straßenreinigung, Winterdienst – Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2010
 - b) Maßnahme Nr. 13 – Ausbau Oderstraße und Erneuerung der Stützmauer – Finanzhaushalt Haushaltsjahr 2012

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Soziales

, am 04.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 17. Dezember 2012, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Benennung der Grundschule Barbis zur Schwerpunktschule gemäß § 183 c Nieders. Schulgesetz (NSchG)
- Bericht über die Ferienpassaktion 2012

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 04.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
- Beschlussfassung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2013
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)
- Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014
 - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014
 - c) die 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung – der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2010 und 2011
 - b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2010 und 2011
 - c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2013 – 2014 sowie
 - d) die 7. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG
 - a) Zweckbindungsring 709 Produkt 545-02 – Straßenreinigung, Winterdienst – Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2010
 - b) Maßnahme Nr. 13 – Ausbau Oderstraße und Erneuerung der Stützmauer – Finanzhaushalt Haushaltsjahr 2012
- Beschlussfassung über die Benennung der Grundschule Barbis zur Schwerpunktschule gemäß § 183 c Nieders. Schulgesetz (NSchG)
- Beratung und Beschlussfassung über die Bezuschussung des Krippenanbaus an den ev. Kindergarten Barbis

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Herzberg am Harz

den 28.11.2012

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Dienstag, den 11.12.2012, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/07/18) vom 27.09.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
7. Verkehrsbelastung nach Ausbau B 243; Ortsumgehung Herzberg
8. Straßenreinigung; Neuorganisation der Handkehrung
9. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2013 und 2014
10. VIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
11. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2011
12. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2011
13. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2011
14. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2011
15. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2011
16. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2013
17. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
18. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2013
19. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
20. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 746) beschlossen:

Artikel I

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1.1 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Diese hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen zu lassen (§ 12 II AVBWasserV).

1.2 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassungen:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind (Absetzungsmengen), werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß.

Eine Absetzung kann weiterhin erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau, bzw. das Wechseln der Zählleinrichtung durch einen anerkannten Fachbetrieb bestätigt wurde (§ 12 II AVBWasserV) und dieser bescheinigt, dass keine unzulässigen Zapfstellen hinter der Zählleinrichtung eingebaut wurden.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 3,82 €/ cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,10 €/ qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 35,79 €/ cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 28,12 €/ cbm |

3. § 22 wird wie folgt geändert

3.1 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 keinen Wasserzähler durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen lässt;

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Osterode am Harz, den 30. November 2012

(Becker)
Bürgermeister



Mit Weitsicht – so ist Osterode am Harz über Jahrhunderte gewachsen. So produzieren hier Menschen international führende Spitzentechnologie. Osterode am Harz: um Berge voraus.

BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Bremke“, 1. Änderung des Ortsteiles Petershütte der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bremke“, 1. Änderung des Ortsteiles Petershütte, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bremke“, 1. Änderung des Ortsteiles Petershütte, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

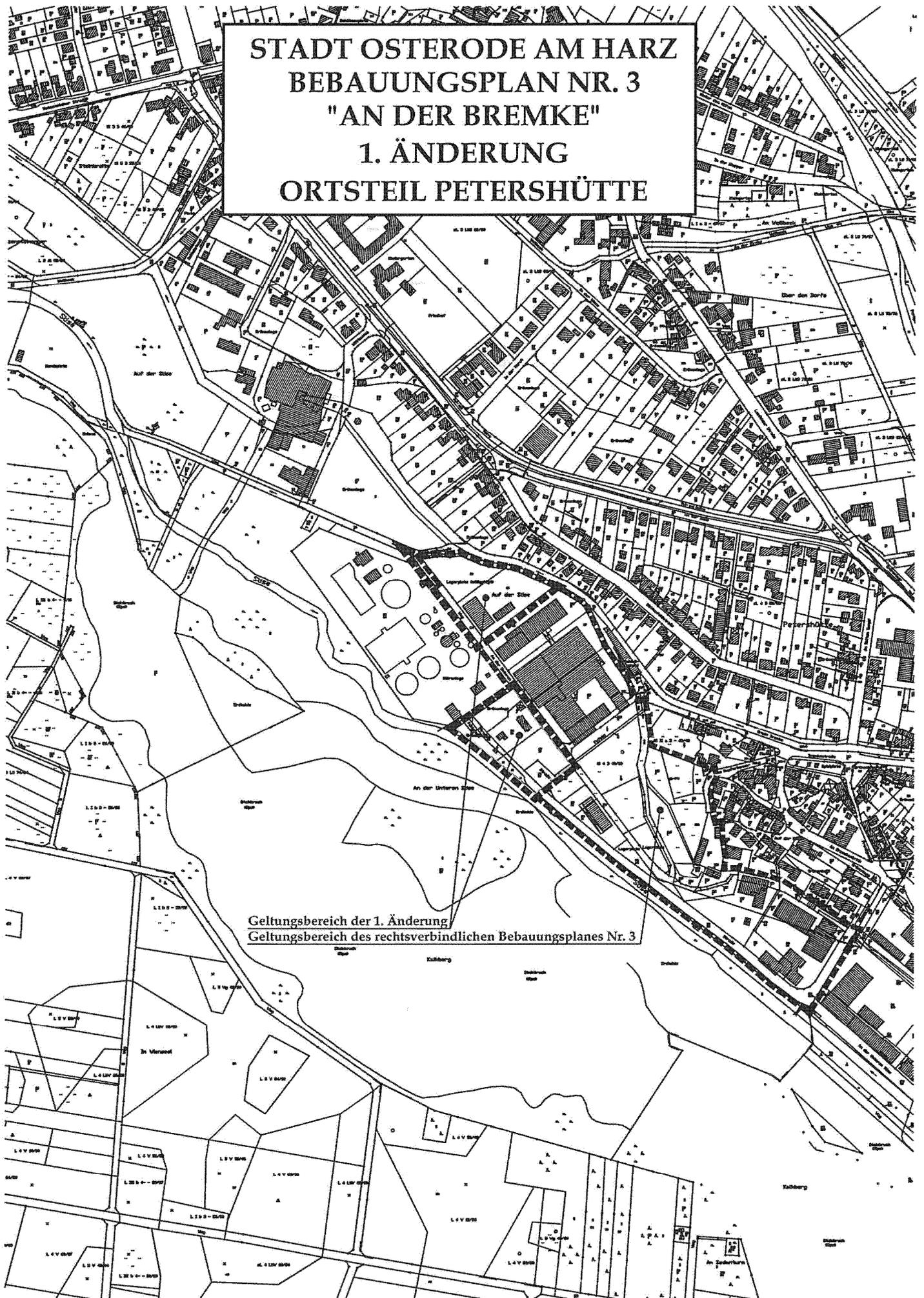
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 04.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Becker

Osterode am Harz: um Berge voraus

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"AN DER BREMKE"
1. ÄNDERUNG
ORTSTEIL PETERSHÜTTE**



Geltungsbereich der 1. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3



Mit Weitsicht – so ist Osterode am Harz über Jahrhunderte gewachsen. So produzieren hier Menschen international führende Spitzentechnologie. Osterode am Harz: um Berge voraus.

BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 42 „Bahnhofstraße/Marienvorstadt/Eisenbahnlinie Seesen – Herzberg“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 42 „Bahnhofstraße/Marienvorstadt/Eisenbahnlinie Seesen – Herzberg“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Bahnhofstraße/Marienvorstadt/Eisenbahnlinie Seesen – Herzberg“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 06.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Becker

Osterode am Harz: um Berge voraus

**BEBAUUNGSPLAN NR. 42
BAHNHOFSTR./ MARIENVORSTADT/
EISENBAHNLINIE SEESEN- HERZBERG
2. ÄNDERUNG**

Geltungsbereich der 2. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbliebenen
Bebauungsplanes

OSTERODE AM HARZ, STADT



B e k a n n t m a c h u n g

über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführten, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenflächen werden gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Seitenweg Friedrich-Ebert-Straße, Gemarkung Lerbach, Flur 3, Flurstücke 179/3, 186/2, 324/2, Teilstück aus 323/1 und Teilstück aus 321.

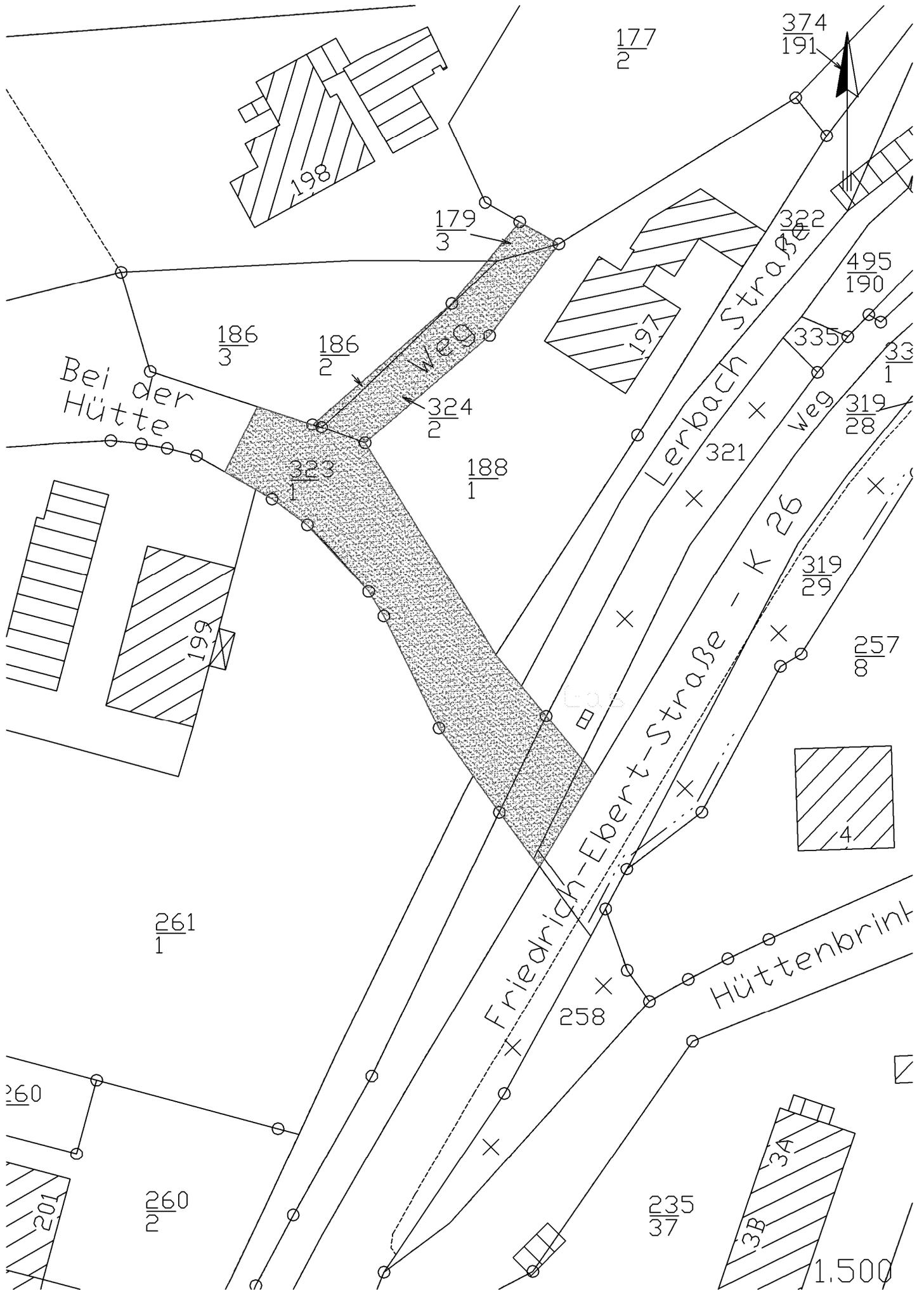
Straße Harzblick, Gemarkung Osterode am Harz, Flur 29, Flurstück 469.

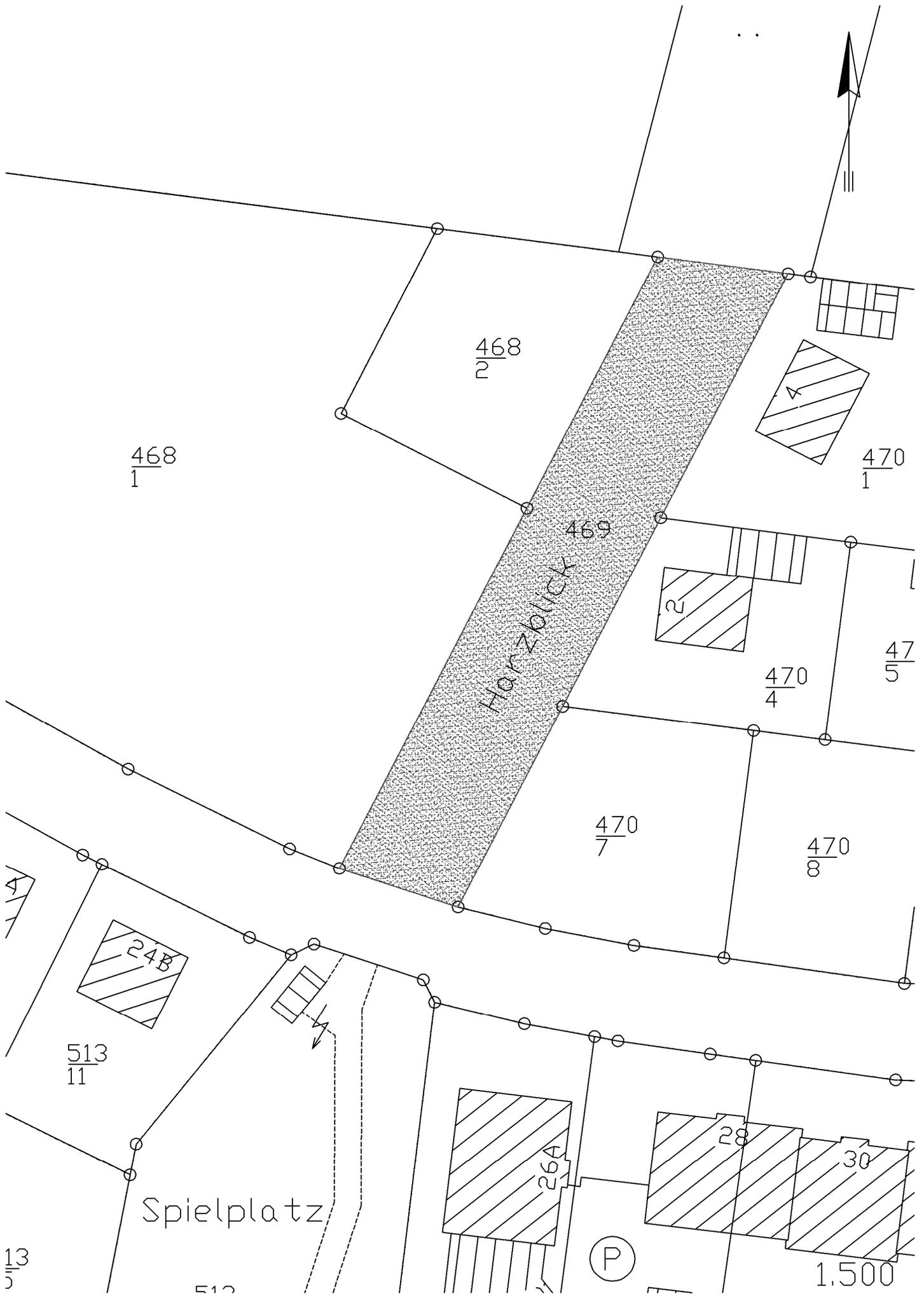
Gegen die Widmung der genannten Straßenflächen ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 04.12.2012

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker





9. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 1, 2, 5, 6, 8, und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 27. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Seite 712) beschlossen.

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront in

a) Reinigungsklasse I	6,06 €
b) Reinigungsklasse II	3,96 €
c) Reinigungsklasse III	1,87 €

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Osterode am Harz, den 30. November 2012

(Becker)
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresabschluss

**der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2011**

Als Ergebnis der Prüfung der Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 05. Juli 2012 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 29. November 2012 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 13. September 2012 dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 131.260,89 € wird mit dem Verlustvortrag aus 2010 in Höhe von – 1.498,33 € verrechnet und es wird ein Betrag in Höhe von 125.000 € ausgeschüttet. Der sich daraus ergebende Rest in Höhe von 4.762,56 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2011 liegt vom 07.12.2012 bis einschließlich 17.12.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 04. Dezember 2012

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

(Schneider)
Geschäftsführerin

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2011**

Die Partnergesellschaft Renneberg & Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2011 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 25. Juli 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 25. Juli 2012 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Renneberg und Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Osterode am Harz, 31. 10. 2012

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 29. November 2012 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 31. 10. 2012 die vorbehaltlose Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 2.106.044,60 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 1.207.398,35 € hinzugerechnet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 3.313.442,95 € ist abzurechnen die Gewinnausschüttung 2011 auf das Jahresergebnis 2010 in Höhe von 1.200.000,00 €. Der Bilanzgewinn beträgt 2.113.442,95 €. Hiervon sind vorab bereits 2.100.000,00 € ausgeschüttet worden. Der Restbetrag in Höhe von 13.442,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2011 liegt vom 07.12.2012 bis einschließlich 17.12.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 3.08, während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 4. Dezember 2012

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Dutsch
Geschäftsführer